
Kantonsschule Alpenquai Luzern
Alpenquai 46–50
6005 Luzern
Telefon 041 349 70 00
info.ksalp@edulu.ch
www.ksalpenquai.lu.ch

Absenzenregelung der Kantonsschule Alpenquai Luzern
für die 3. bis 6. Klassen und der Klassen 3s bis 7s

Rechtliche Grundlage

Verordnung zum Gesetz über die Gymnasialbildung (SRL Nr. 502) § 42-44.

Absenzen

1. Versäumte Lektionen und Grund der Absenz sind im Absenzenheft einzutragen und von den Eltern bzw. den Erziehungsberechtigten unterschreiben zu lassen. Wer das 18. Altersjahr vollendet hat, unterschreibt die Absenz selber. Nach Rückkehr in die Schule ist das Absenzenheft sofort und unaufgefordert allen betroffenen Lehrpersonen zur Visierung vorzulegen. Absenzen, die später als drei Schulwochen nach Rückkehr vorgelegt werden, gelten als unentschuldigt.
2. Längere Absenzen müssen spätestens am 4. Tag dem Empfang (Tel. 041 349 70 00, info.ksalp@edulu.ch) gemeldet werden.
3. Fehlt jemand an einem Tag nur einzelne Lektionen, werden die Absenzen nur entschuldigt, wenn die betroffenen Fachlehrpersonen noch am gleichen Tag persönlich, telefonisch oder per E-Mail orientiert werden.
4. Kann jemand kurzfristig nicht an einer Exkursion oder an einer Schulreise teilnehmen, ist die verantwortliche Lehrperson vor der Abfahrt zu informieren.
5. Wer Lektionen versäumt hat, kümmert sich selbstständig um die Hausaufgaben und das Aufarbeiten des Stoffs und lässt sich bei verpassten Prüfungen spätestens in der nächsten Fachlektion von der Lehrperson einen Termin für eine Nachprüfung geben.

Urlaube

1. Alle voraussehbaren Absenzen gelten als Urlaub.
2. Für die Bewilligung eines Urlaubs sind zuständig:
 - die Fachlehrperson für eine Lektion bzw. eine Doppellektion
 - der Klassenlehrer/die Klassenlehrerin für Arzt- und Zahnarztbesuche sowie Beerdigungen im Umfang von maximal einem halben Tag
 - der Prorektor/die Prorektorin für alle andern Urlaube
3. Theoretische und praktische Fahrprüfungen sind in der Regel in der unterrichtsfreien Zeit zu absolvieren. Bei der Anmeldung müssen entsprechende Wunschtermine angegeben werden.

4. Gesuche sind so früh als möglich zu stellen. Ein bewilligter Urlaub ist wie eine Absenz ins Absenzenheft einzutragen und vor Antritt des Urlaubs allen betroffenen Lehrpersonen zur Visierung vorzulegen.
5. Definitive Anmeldungen für Kurse, Veranstaltungen, Buchungen von Flügen usw. dürfen erst nach der Genehmigung des Urlaubs vorgenommen werden.

Dispensen

1. Für Unterrichtsdispensen (inkl. Freifächer) ist die Prorektorin bzw. der Prorektor zuständig.
2. Wer an einer Sportlektion nicht aktiv teilnehmen kann, die Schule aber besucht, meldet sich vor der Lektion persönlich bei der entsprechenden Lehrperson. Diese entscheidet, was zu tun ist. Ansonsten gilt die Absenz als unentschuldigt.
3. Wer aus medizinischen Gründen während mehr als 2 Wochen vom Sportunterricht dispensiert werden muss, braucht ein Arztzeugnis mit Angabe der voraussichtlichen Dauer der Dispens. Dieses ist von der Sportlehrerin bzw. dem Sportlehrer visieren zu lassen und am Empfang abzugeben.

Disziplinarmaßnahmen bei unentschuldigtem Absenzen

1. Wer in einem Semester mehr als 3 unentschuldigte Absenzen aufweist, muss diese an einem Samstagmorgen kompensieren. Zusätzlich wird in der Regel ab 4 unentschuldigtem Absenzen bzw. ab 10 im Zeugnis die Verhaltensnote VG II bzw. VG III eingetragen.
2. Wer in einem späteren Semester wieder eine Verhaltensnote VG II oder VG III wegen unentschuldigter Absenzen im Zeugnis erhält, hat mit folgenden Verschärfungen der Massnahmen zu rechnen:
 - Im ersten Wiederholungsfall wird eine Woche Suspension und die Androhung des Ausschlusses aus der Schule (Ultimatum) ausgesprochen.
 - Im zweiten Wiederholungsfall erfolgt in der Regel der Ausschluss aus der Schule.

Absenzenheft

1. Das Absenzenheft ist ein amtliches Dokument.
2. Mit der Unterschrift bestätigt die Schülerin bzw. der Schüler, bei Minderjährigen zusätzlich die Inhaber der Erziehungsgewalt, die Bestimmungen über das Absenzen- und Urlaubswesen zur Kenntnis genommen zu haben.
3. Gegen Vorweisung des vollen Absenzenheftes kann am Empfang kostenlos ein neues Absenzenheft bezogen werden.
4. Bei Verlust des Absenzenheftes ist am Empfang gegen Bezahlung von Fr. 5.– ein Ersatzexemplar zu beziehen.